



Verordnung über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Zivilschutzverordnung vom 11. November 2020¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{bis}

² Sie regelt insbesondere:

- ^{bis}. die Zivildienstleistungen von Zivildienstpflichtigen in Zivilschutzorganisationen;

Art. 12 Abs. 1 Bst b und c

¹ Die Entscheide der Vertrauensärzte und Vertrauensärztinnen lauten:

- b. vor Dienstantritt aus gesundheitlichen Gründen dispensiert;
- c. aus gesundheitlichen Gründen entlassen;

3. Kapitel 1. Abschnitt (Art. 17)

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 25

5. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Schutzdienst- und Zivildienstpflichtigen

Art. 26 Abs. 1 Bst. d

¹ Anspruch auf Sold besteht für:

¹ SR 520.11

- d. Zivildienstpflichtige, die Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation erbringen.

Art. 27 Abs. 4

⁴ Dieser Artikel gilt auch für Zivildienstpflichtige, die Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation erbringen.

Art. 30 Abs. 5

⁵ Dieser Artikel gilt auch Zivildienstpflichtige, die Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation erbringen.

Art. 31 Abs. 4

⁴ Dieser Artikel gilt auch für Zivildienstpflichtige, die Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation erbringen.

Art. 32 Sachüberschrift und Abs. 2

Umteilung in eine tiefer eingereihte Funktion

² Dies gilt auch für Zivildienstpflichtige, die Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation erbringen.

Gliederungstitel nach Art. 32

6. Abschnitt: Bewirtschaftung des Personalbestands»

Art. 32a Berechnung des Soll-Bestands

¹ Als Soll-Bestand eines Kantons gilt sein Bedarf an ausgebildeten und eingeteilten Schutzdienstpflichtigen, aufgeschlüsselt nach Funktion und Formation.

² Die Kantone berücksichtigen bei der Festlegung des Soll-Bestandes insbesondere ihre Gefährdungs- und Risikoanalysen, ihre Einwohnerzahl, ihre Besiedlungsstruktur und ihre Topographie.

Art. 32b Ausgleichung von Unter- und Überbestand

¹ Die Kantone melden dem BABS jährlich bis Ende November ihren Unter- oder Überbestand pro Funktion.

² Das BABS teilt die Schutzdienstpflichtigen nach der Rekrutierung den Kantonen nach Massgabe ihres Unter- beziehungsweise Überbestands zu. Dabei berücksichtigt es insbesondere den Wohnort der Schutzdienstpflichtigen, die Region und sprachliche Kriterien.

³ Kann ein Unterbestand nicht unter den Kantonen ausgeglichen werden, so meldet das BABS dies dem dem ZIVI. Dieses meldet dem BABS die neu zum Zivildienst zugelassenen Personen.

Art. 32c Zuweisung und Zuteilung von Zivildienstpflichtigen

¹ Das BABS weist den Kantonen nach Massgabe ihrer Unterbestände Zivildienstpflichtige zu. Es berücksichtigt dabei insbesondere den Wohnort der Zivildienstpflichtigen, die Region und sprachliche Kriterien.

² Das BABS kontaktiert zivildienstpflichtige Personen für eine mögliche Zuweisung zu einem Kanton und die Funktionszuteilung.

³ Es teilt den zivildienstpflichtigen Personen eine Funktion zu und legt Ort und Zeitpunkt der Grundausbildung fest.

⁴ Es informiert das ZIVI und den Kanton über die Zuteilung und die Festlegung nach Absatz 3.

⁵ Die Kantone melden dem ZIVI, welcher Vollzugstelle die Zivildienstpflichtigen nach Abschluss ihrer Grundausbildung zugewiesen wurden.

*4. Kapitel (Art. 33)**Aufgehoben**Art. 35 Abs. 2*

² Dies gilt auch für Zivildienstpflichtige, die Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation erbringen.

Art. 40 Abs. 2

² Zivildienstpflichtige, die Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation erbringen, dürfen für Ausbildungsdienste nach der Grundausbildung sowie für Einsätze nur aufgeboden werden, wenn sie mindestens die Grundausbildung nach Artikel 49 BZG absolviert haben.

*Einfügen nach dem Gliederungstitel des 7. Kapitels**Art. 61a* Ziele und Inhalte der Zivilschutzausbildung

Das BABS definiert in Zusammenarbeit mit den Kantonen den Lehrplan und die dazugehörigen Kursdokumentationen. Die darin definierten Kernkompetenzen gelten als Mindeststandard; die entsprechenden Inhalte sind zwingend zu vermitteln.

Art. 64a Verkürzte Grundausbildung bei freiwilligem Schutzdienst

¹ Leistet eine Person freiwillig Schutzdienst und hat sie bereits eine mit der jeweiligen Grundausbildung gleichwertige Ausbildung absolviert, so können die Kantone in begründeten Fällen eine Verkürzung der Grundausbildung verfügen.

² Als gleichwertige Ausbildungen gelten insbesondere:

- a. Ausbildung zum Zivilschutzinstruktor oder zur Zivilschutzinstruktorin;

- b. militärische Ausbildung wie die Rekrutenschule, Ausbildung zum Unteroffizier oder zur Unteroffizierin oder zum Offizier oder zur Offizierin;
- c. gleichwertige Ausbildung bei einer Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes;
- d. zivile Ausbildung im Bereich der psychologischen Nothilfe, insbesondere der Psychologie oder der Seelsorge.

II

Anhang 1 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 2 geregelt.

IV

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

Anhang 1
(Art. 30 Abs. 2 und 3)

Funktionen und Grade im Zivilschutz

Die nachstehenden Einträge erhalten die folgende neue Fassung:

Stufe	Funktion	Grade
...	...	...
Zugführer/in	Führungsunterstützungsoffizier/in	Oberleutnant, Leutnant
	Betreuungsoffizier/in	
	Care-Offizier/in	
	Sanitätsoffizier/in	
	Pionieroffizier/in	
	ABC-Offizier/in	
	Logistikoffizier/in	
	Kulturgüterschutzoffizier/in	
Feldweibel	Feldweibel	Hauptfeldwei- bel
Fourier/in	Fourier/in	Fourier
...	..	...

Anhang 2
(Ziff. III)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Zivildienstverordnung vom 11. September 1996²

Art. 4 Abs. 4 Bst. b und d

⁴ Die Begrenzung des Anteils administrativer Unterstützungsarbeiten gilt nicht:

- b. im Rahmen von Spezialeinsätzen und bei Einsätzen im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen nach Artikel 7a ZDG;
- d. im Rahmen von Zivildienstleistungen in Zivilschutzorganisationen.

Art. 4a Abs. 4

⁴ Ist der Einsatzbetrieb eine Zivilschutzorganisation, so finden die Absätze 1–3 auf ihn keine Anwendung.

Gliederungstitel vor Art. 8

3. Abschnitt:

Schwerpunktprogramme, Spezialeinsätze sowie Einsätze in Zivilschutzorganisationen und bei Katastrophen und Notlagen

Art. 8c^{bis} Zivilschutzorganisationen als Einsatzbetriebe: Rechte und Pflichten
(Art. 19a Abs. 3 Bst. c und Abs. 4, 22 Abs. 2^{bis} und 2^{ter}, 29 Abs. 1^{bis} sowie 41 Abs. 3 ZDG)

Zivilschutzorganisationen, die als Einsatzbetriebe nach Artikel 41 Absatz 3 ZDG gelten, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Einsatzbetriebe nach Artikel 42 ZDG; vorbehalten bleiben die Artikel 19a Absätze 3 Buchstabe c und 4, 22 Absätze 2^{bis} und 2^{ter} sowie 29 Absatz 1^{bis} ZDG.

Art. 8c^{ter} Zivilschutzorganisationen als Einsatzbetriebe: Aufgebot
(Art. 22 Abs. 2^{bis}, 2^{ter} und 41 Abs. 3 ZDG)

¹ Das ZIVI bietet die zivildienstpflichtige Person, die Zivildienstleistungen im Zivilschutz erbringt, zu den Ausbildungsdiensten auf. Es legt gestützt auf die Angaben der Rekrutierungsoffizierin oder des Rekrutierungsoffiziers des BABS oder auf die Angaben der Dienstvoranzeige der zuständigen Zivilschutzorganisation Einsatzort und Zeitraum im Aufgebot fest.

² SR 824.01

² Ist die Grundausbildung nach Artikel 49 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 20. Dezember 2019³ (BZG) absolviert, so erfolgt das Aufgebot zu den im Folgejahr zu leistenden Ausbildungsdiensten innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Dienstvoranzeige.

³ Die zuständige Zivilschutzorganisation teilt der zivildienstpflichtigen Person die Einzelheiten, insbesondere Antrittsort- und zeit, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Ausbildungsdienstes mit. Die Mitteilung kann formal dem Aufgebot für der Schutzdienstpflicht unterstehende Personen entsprechen.

⁴ Sie bietet die zivildienstpflichtige Person zu einer Zivildienstleistung für einen Einsatz nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 BZG nach dem massgeblichen kantonalen Verfahren auf und setzt das ZIVI umgehend darüber in Kenntnis. Das ZIVI bestätigt der zivildienstleistenden Person das kantonale Aufgebot nachträglich schriftlich.

Art. 8c^{quater} Zivilschutzorganisationen als Einsatzbetriebe: Anzeige von Pflichtverletzungen

(Art. 41 Abs. 3 und 71 Abs. 1 ZDG)

Begeht die zivildienstleistende Person in einer Zivilschutzorganisation eine Pflichtverletzung, welche die sofortige Unterbrechung der Zivildienstleistung erfordert, so zeigt die zuständige Zivilschutzorganisation dies dem ZIVI ohne Verzug an.

Gliederungstitel vor Art. 9

4. Abschnitt: Arbeitsmarktneutralität

(Art. 6 Abs. 2, 7a Abs. 4 Bst. b und 41 Abs. 2 ZDG)

Art. 9 Abs. 2

² Es wendet Anhang 1 nicht an, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a. Der Einsatzbetrieb führt ein Projekt eigens für den Einsatz von zivildienstleistenden Personen durch.
- b. Der Einsatzbetrieb wird in einem Bereich tätig, in dem es bisher keine Arbeitsplätze gab.
- c. Der Einsatzbetrieb hat für die betreffende Tätigkeit bisher nur Freiwillige eingesetzt.
- d. Die Einsätze finden im Ausland statt.
- e. Die Einsätze finden in Zivilschutzorganisationen nach Artikel 9 Absätze 2 und 3 ZDG statt.

*Art. 15 Sachüberschrift sowie Abs. 2^{bis} und 3***Längere Dienstleistungen und späteres Ende der Zivildienstpflicht**(Art. 8 Abs. 3 und 11 Abs. 2^{bis} ZDG)

^{2bis} Sie kann die Zustimmung, im Rahmen von Einsätzen im Ausland längere Zivildienstleistungen zu erbringen, jederzeit widerrufen.

³ Sie kann die Zustimmung, als Kader in einer Zivilschutzorganisation längere Zivildienstleistungen zu erbringen, nicht widerrufen.

Art. 18a **Beurteilung der Fähigkeit zu Zivildienstleistungen in Zivilschutzorganisationen**

(Art. 11 Abs. 3 Bst. a und b sowie 33 ZDG)

¹ Die Vertrauensärztin oder der Vertrauensarzt des Zivilschutzes beurteilt aus medizinischer Sicht zu einer Zivildienstleistung in einer Zivilschutzorganisation aufgebotene zivildienstpflichtige Personen, die:

- a. aus gesundheitlichen Gründen nicht einrücken können;
- b. bei der sanitärischen Eintritts- oder Austrittsbefragung gesundheitliche Probleme melden;
- c. während der Dienstleistung ärztliche Behandlung benötigen.

² Die Beurteilung erfolgt aufgrund von ärztlichen Untersuchungsergebnissen, Arztzeugnissen sowie weiteren relevanten Berichten.

³ Kann die Vertrauensärztin oder der Vertrauensarzt die Fähigkeit zur Zivildienstleistung in der Zivilschutzorganisation aufgrund der Unterlagen nicht beurteilen, so wird die betreffende Person von der für den Dienst Anlass verantwortlichen Stelle zur Untersuchung aufgeboten.

⁴ Kann die zivildienstpflichtige Person aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Zivildienstleistung in der Zivilschutzorganisation einrücken, so kann sie von der von der für den Dienst Anlass verantwortlichen Stelle angewiesen werden, sich zur ärztlichen Untersuchung verfügbar zu halten.

⁵ Der Entscheide der Vertrauensärztin oder des Vertrauensarzts lauten:

- a. zur Zivildienstleistung in der Zivilschutzorganisation fähig;
- b. vor Dienstantritt aus gesundheitlichen Gründen dispensiert;
- c. während der Zivildienstleistung aus gesundheitlichen Gründen entlassen;

⁶ Die Vertrauensärztinnen und Vertrauensärzte melden dem ZIVI ihre Entscheide und legen die relevanten Berichte und ärztlichen Dokumente bei.

⁷ Erachtet die Vertrauensärztin oder der Vertrauensarzt es als nötig zu beurteilen, ob eine zivildienstpflichtige Person generell zu Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation fähig ist, so meldet sie oder er dies dem ZIVI und legt die relevanten Berichte und ärztlichen Dokumente bei.

Art. 26a Einführungstag des ZIVI

(Art. 17a ZDG)

¹ Das ZIVI informiert die gesuchstellenden Personen am Einführungstag über die Zulassung.

² Es informiert über weitere Inhalte, die einen engen Bezug zum Zivildienst haben, sowie über die Abfolge der Zivildienstseinsätze, die als Ausbildungsdienste nach Artikel 9 Absatz 3 ZDG in Zivilschutzorganisationen zu leisten sind.

³ Es ermöglicht der gesuchstellenden Person den kostenlosen Bezug eines Fahrausweises für die Reise vom Wohnsitz zum Ort, an dem der Einführungstag stattfindet, und zurück. Es bezahlt ihr für das Mittagessen eine Entschädigung von 9 Franken.

Art. 27 Abs. 1

¹ Das ZIVI übernimmt für die Berechnung der Dauer der ordentlichen Zivildienstleistungen die Angaben des Personalinformationssystems der Armee und des Zivilschutzes (PISA) über die Gesamtdauer der noch nicht geleisteten Ausbildungsdienste nach der Militärgesetzgebung.

Art. 28 Entscheid

(Art. 9 Abs. 2 und 3 sowie 18 Abs. 1 ZDG)

¹ Das ZIVI legt die Anzahl der zu leistenden Zivildiensttage im Zulassungsentscheid fest.

² Es legt in einer separaten Verfügung fest:

- a. die Anzahl der zu leistenden Zivildiensttage, wenn die Angaben des PISA im Zeitpunkt des Zulassungsentscheids nicht aktuell sind;
- b. die Verpflichtung zur Erbringung von ordentlichen Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation, und den Zeitpunkt der Grundausbildung im Zivilschutz.

³ Es verfügt die Verpflichtung nach Absatz 2 Buchstabe b innerhalb von drei Monaten, nachdem der Zulassungsentscheid in Rechtskraft erwachsen ist.

Art. 31a Sachüberschrift und Abs. 1

Suche nach Einsatzmöglichkeiten

(Art. 19a ZDG)

¹ Die zivildienstpflichtige Person sucht Einsatzbetriebe und spricht ihre Einsätze mit ihnen ab. Die Artikel 8a Absatz 2, 8b Absatz 3, 8c Absatz 2 und 8c^{ter} bleiben vorbehalten.

Art. 35 Abs. 1 und 2

¹ Die zivildienstpflichtige Person plant und leistet ihre Einsätze so, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. Die Gesamtheit der nach Artikel 8 ZDG verfügbaren ordentlichen Zivildienstleistungen ist vor der Entlassung aus der Zivildienstpflicht erbracht.
- b. Die Abfolge der Einsätze in Zivilschutzorganisationen nach Artikel 9 Absätze 2 und 3 ZDG ist eingehalten.

² Das ZIVI bietet die zivildienstpflichtige Person entsprechend auf. Vorbehalten bleiben Aufgebote von Zivilschutzorganisationen zu einer Zivildienstleistung für einen Einsatz nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 BZG⁴.

Art. 38 Abs. 2 Bst. c und d

² Folgende Einsätze können kürzer sein:

- c. Einsätze im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen nach Artikel 7a ZDG;
- d. Zivildienstleistungen in Zivilschutzorganisationen und die darüber hinaus nach Artikel 39a Absatz 1 zu leistenden Einsätze;

Art. 39a Abs. 5

⁵ Zivildienstleistungen in Zivilschutzorganisationen müssen auch erbracht werden, wenn die Voraussetzungen für das Vor- oder Nachholen nach Absatz 4 erfüllt sind.

Art. 40 Sachüberschrift sowie Abs. 3 und 5–7

Aufgebot

(Art. 9 Abs. 2 sowie 22 Abs. 1, 2bis und 3 ZDG)

³ Das ZIVI stellt das Aufgebot zu einem Ausbildungskurs, einem Probeeinsatz oder einem Assessment spätestens 30 Tage im Voraus zu. Für Kurse, die länger als fünf Tage dauern, gilt eine Aufgebotsfrist von 60 Tagen. Das Aufgebot für Ausbildungsdienste im Zivilschutz ist mindestens sechs Wochen vor Dienstbeginn zuzustellen.

⁵ Das ZIVI bietet die zivildienstpflichtige Person nicht zu einem Einsatz auf, der innerhalb von drei Monaten vor einer wichtigen Prüfung oder während einer Zivildienstleistung in einer Zivilschutzorganisation stattfinden würde.

⁶ Es darf zu Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation nach Artikel 9 Absatz 3 Buchstaben b–e ZDG nur dann aufbieten, wenn die zivildienstleistende Person die Grundausbildung nach Artikel 49 BZG⁵ absolviert hat.

⁷ Für Einsätze in einer Zivilschutzorganisation nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 BZG gelten die Aufgebotsfristen nach dem kantonalen Verfahren.

⁴ SR 520.1

⁵ SR 520.1

Art. 40b Abs. 1, 1^{bis}, 5 und 7

¹ Das ZIVI kann die zivildienstpflichtige Person zu einem der folgenden Einsätze aufbieten, der während einem Zivildiensteinsatz stattfindet, für den das Aufgebot schon erfolgt ist:

- a. Spezialeinsatz;
- b. Einsatz zur Bewältigung einer Katastrophe oder Notlage;
- c. Einsatz zur Regeneration;
- d. Dienstleistung in einer Zivilschutzorganisation.

^{1bis} Der ursprüngliche Einsatz wird fortgesetzt, soweit die Dienstage nicht im neuen Einsatzbetrieb erbracht worden sind.

*⁵ und ⁷ Aufgehoben**Art. 43 Abs. 2^{bis}*

^{2bis} Es verfügt rückwirkend den Abbruch eines Einsatzes, wenn eine zivildienstpflichtige Person diesen aufgrund eines das ursprüngliche Aufgebot überdauernden Aufgebots zu einem Einsatz in einer Zivilschutzorganisation nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 BZG nicht zu Ende leisten kann.

Art. 46 Abs. 4 Bst. d

⁴ Das ZIVI lehnt Gesuche ab, wenn:

- d. die zivildienstpflichtige Person zu einem Einsatz in einer Zivilschutzorganisation nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 BZG von längstens zehn Diensttagen aufgeboten wurde und keine Gründe nach Absatz 3 Buchstaben a, b, c-und e vorliegen;

Art. 53 Abs. 1 Bst. e und Abs. 6

¹ An die Erfüllung der ordentlichen Zivildienstleistungen werden angerechnet:

- e. Arbeitstage im Sinne von Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe d, sofern die zivildienstleistende Person an einem solchen Tag während mindestens fünf Stunden für den Einsatzbetrieb tätig ist

⁶ Dienstage, die in einer Zivilschutzorganisation geleistet werden, werden angerechnet, wenn sie besoldet sind.

Art. 54 Abs. 4

⁴ Erbringt die zivildienstleistende Person ihre Zivildienstleistung in einer Zivilschutzorganisation, so werden Tage, an denen sie krankheits- oder unfallbedingt ganz oder teilweise abwesend ist, nur angerechnet, wenn sie besoldet sind.

Art. 56 Abs. 3

³ Dienstage, die im Rahmen einer Zivildienstleistung in einer Zivilschutzorganisation nicht besoldet werden, werden nicht angerechnet.

Art. 72 Abs. 6

⁶ Der Ferienbezug während Zivildienstleistungen in Zivilschutzorganisationen ist ausgeschlossen.

Art. 75 Abs. 1 Bst. a, 3 und 5

¹ Die zivildienstpflichtige Person meldet dem ZIVI unverzüglich insbesondere:

- a. die Änderung der Adresse des Wohnsitzes, des Wochenaufenthalts oder der Zustelladresse nach Absatz 3;

³ Zivildienstpflichtige Personen, die voraussichtlich während mehr als sechs Monaten an den gemeldeten Adressen nicht erreichbar sind, bezeichnen dem ZIVI unverzüglich eine Zustelladresse in der Schweiz.

⁵ Es leitet die Änderung der Personalien der für den Zivilschutz zuständigen Stelle des Kantons weiter; dieses trägt die Änderung im PISA ein.

Art. 76 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Betrifft das Aufgebot eine Zivildienstleistung in einer Zivilschutzorganisation, so muss sie gleichzeitig die zuständige Zivilschutzstelle informieren und ein Arztzeugnis beilegen.

Art. 76a c. Beeinträchtigung des Gesundheitszustands

(Art. 11 und 32 ZDG)

¹ Die zivildienstleistende Person meldet dem Einsatzbetrieb und dem ZIVI zu Beginn jedes Einsatzes Beeinträchtigungen ihres Gesundheitszustandes, soweit sie sich auf das Erbringen der Zivildienstleistung auswirken könnten, sowie ihrer Arbeitsfähigkeit. Sie legt der Meldung ein Arztzeugnis bei.

² Handelt es sich um eine Zivildienstleistung in einer Zivilschutzorganisation, so muss sie die zuständige Zivilschutzstelle im Rahmen der sanitärischen Eintrittsbefragung informieren und ein Arztzeugnis abgeben.

Art. 86a Abs. 5

⁵ Für Einsätze in einer Zivilschutzorganisation gelten die Absätze 1–4 nicht.

Art. 87b Vereinfachtes Anerkennungsverfahren für Einsätze zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen

(Art. 7a Abs. 4 ZDG)

¹ Das vereinfachte Anerkennungsverfahren kommt zur Anwendung, wenn ein mit dem ZIVI koordinierter Entscheid des Ressourcenmanagements Bund (ResMaB),

vorliegt, zur Bewältigung einer Katastrophe oder Notlage zivildienstpflichtige Personen einzusetzen. Das ResMaB entscheidet aufgrund eines Gesuchs der Kantone.

² Eine Institution, die gestützt auf den Entscheid des ResMaB im Auftrag des Kantons zivildienstpflichtige Personen zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen beziehen will, wird als Einsatzbetrieb anerkannt, wenn sich aus dem Anerkennungsge-such Folgendes ergibt:

- a. Der Schutz des Arbeitsmarkts (Art. 6 Abs. 3 ZDG) wird dadurch nicht beeinträchtigt.
- b. Die zur Ereignisbewältigung vorgesehene Anzahl zivildienstleistender Personen sowie die im Pflichtenheft vorgesehenen Aufgaben entsprechen den vom ResMaB zugewiesenen Ressourcen.
- c. Die Erbringung der Leistungen nach Artikel 29 ZDG zugunsten der zivildienstleistenden Personen sowie deren Führung, Betreuung und Sicherheit ist gewährleistet.
- d. Der Einsatz stellt keine besonderen Anforderungen an die Eignung und den Leumund der zivildienstpflichtigen Person dar.
- e. Die Institution sichert zu, als Einsatzbetrieb des Zivildienstes die Pflichten und Rechte nach dem ZDG und dessen Vollzugsverordnungen zu respektieren.

Art. 89 Sachüberschrift sowie Abs. 2 und 2^{bis}

Anerkennung

(Art. 41 Abs. 3, 42 und 43 Abs. 1 ZDG)

² Der Anerkennungsentscheid betreffend Gesuche nach Artikel 87b enthält abweichend von Absatz 1 die folgenden Angaben:

- a. die im Pflichtenheft vorgesehenen Aufgaben;
- b. die Höchstzahl der gleichzeitig im Einsatzbetrieb tätigen zivildienstleistenden Personen;
- c. eine Aussage zur Abgabepflicht und zu deren Umfang;
- d. die Bezeichnung der gegenüber der zivildienstleistenden Person weisungsbe-rechtigten Stelle;
- e. eine Aussage zur Dauer der erlaubten Einsätze.

2^{bis} Aufgehoben

Art. 92 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Bei Dringlichkeit kann es bereits anerkannten Einsatzbetrieben erlauben, zivildienstpflichtige Personen für Einsätze zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen auch für Tätigkeiten ausserhalb der bestehenden Pflichtenhefte und in Abweichung von Anhang 1 beizuziehen. Es bestätigt die Erlaubnis schriftlich.

*Gliederungstitel nach Art. 92***8a. Kapitel: Registrierung von Zivilschutzorganisationen und Ausbildungszentren des Zivilschutzes**

(Art. 41 Abs 3 ZDG)

Art. 92a

Die Kantone teilen dem ZIVI die Stammdaten ihrer Zivilschutzorganisationen und Ausbildungszentren des Zivilschutzes nach dem Anhang Ziffer 2.3 der Verordnung vom 16. Oktober 2024⁶ über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildienstes mit.

Art. 96 Sachüberschrift

Verzicht auf die Erhebung der Abgaben

(Art. 46 Abs. 2 und 3 ZDG)

*Art. 109 Abs. 2**Aufgehoben**Art. 114 und 115**Aufgehoben***2. Verordnung vom 16. Oktober 2024⁷ über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildienstes***Art. 4 Bst. b und c^{bis}*

An das Ziviconnect können zu den nachstehenden Zwecken die folgenden Dienste und Stellen online angeschlossen werden:

- b. das Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes zur:
 - 1. Behandlung von Gesuchen militärdienstpflichtiger Personen um Zulassung zum Zivildienst,
 - 2. Übermittlung von Daten über die Fähigkeit zu Zivildienstleistungen in Zivilschutzorganisationen und die Funktionszuteilung;
- c^{bis}. die für den Zivilschutz zuständigen Stellen der Kantone und Gemeinden für die Übermittlung von Daten nach Anhang 1a Ziffer 3 der Verordnung vom

⁶ SR 824.095

⁷ SR 824.095

16. Dezember 2009⁸ über militärische und andere Informationssysteme im VBS zur:

1. Zuweisung der zivildienstpflichtigen Personen zu einer Zivilschutzorganisation,
2. Dienstvoranzeige,
3. Aufgebotserstellung,
4. Abrechnung der besoldeten Dienstage;

Art. 5 Bst. f^{bis}

Die Bearbeitung der Daten dient der Erfüllung folgender Aufgaben:

- f^{bis}. der Unterstützung der Aufgaben des Zivilschutzes in Kantonen mit einem Unterbestand an Schutzdienstpflichtigen;

Anhang

Der Anhang wird gemäss Beilage geändert.

3. Verordnung vom 16. Dezember 2009⁹ über militärische und andere Informationssysteme im VBS

Anhänge 1a und 2

Die Anhänge 1a und 2 werden gemäss Beilage geändert.

⁸ SR 510.911

⁹ SR 510.911

*Beilage zur Änderung der Verordnung über die Datenbearbeitung im
automatisierten Informationssystem des Zivildiensts
(Ziff. III/Anhang 2 Ziff 2*

*Anhang
(Art. 3 Abs. 2)*

Daten im Ziviconnect

Ziff. 1.1.18, 1.3.1, 1.4.5, 1.6, 1.6.1–1.6.12, 1.7, 1.7.1, 2.3 und 2.3.1–2.3.8

- 1.1.18 Aktueller Beruf
- 1.3.1 Beginn und Ende der Zivildienstpflicht, zu leistende Zivildiensttage sowie Verpflichtung zur Erbringung von Zivildienstleistungen im Zivilschutz
- 1.4.5 Fähigkeit zur Erbringung von Zivildienstleistungen im Zivilschutz

1.6 Erbringung von Zivildienstleistungen im Zivilschutz

- 1.6.1 Datum der Verpflichtung zur Erbringung von Zivildienstleistungen im Zivilschutz
- 1.6.2 Anzahl im Zivilschutz zu erbringende und erbrachte Zivildiensttage
- 1.6.3 Zuteilung Funktion und Zweitfunktion (Zweitzuteilung)
- 1.6.4 Zuteilende Rekrutierungsoffizierin oder zuteilender Rekrutierungsoffizier mit Signatur
- 1.6.5 Einteilungsformation mit Datum der Einteilung
- 1.6.6 Grundausbildung abgeschlossen
- 1.6.7 Dienstanzeige
- 1.6.8 Einrückungs- und Entlassungsinformationen
- 1.6.9 Freiwillige Übernahme einer Kaderfunktion
- 1.6.10 Vornamen, Namen, Grad, Funktion, Einteilung, Adressen und Kontaktangaben der für die betreffende Person zuständigen Kommandantinnen und Kommandanten
- 1.6.11 Kontaktdaten der für die betreffende Person zuständigen Stellen von Bund und Kanton
- 1.6.12 Ende der Verpflichtung zur Erbringung von Zivildienstleistungen im Zivilschutz

1.7 Zusatzdaten, (mit Einwilligung der betroffenen Person)

- 1.7.1 Adresse von Angehörigen oder Notfalladressen, (mit Telefon, E-Mail-Adresse)

2.3. Daten der Zivilschutzorganisationen und Ausbildungszentren des Zivilschutzes (Art. 41 Abs. 3 ZDG)

- 2.3.1 Name
- 2.3.2 Einsatzbetrieb-Nummer
- 2.3.3 Adresse
- 2.3.4 Ansprechpersonen
- 2.3.5 Tätigkeitsbereich und Betriebsart
- 2.3.6 Art der Dienstleistung
- 2.3.7 Inspektionsdaten
- 2.3.8 Pflege der Beziehungen zu den Einsatzbetrieben

*Beilage zur Änderung der MIV
(Ziff. III/Anhang 2 Ziff 3*

*Anhang 1a
(Art. 4 Abs. 1, 2 und 4)*

Daten des PISA

Ziff. 3

3 Daten von zivildienstpflichtigen Personen, die Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation erbringen

3.1 Personalien

- 3.1.1 AHV-Nummer*
- 3.1.2 Name(n)*
- 3.1.3 Vorname(n)*
- 3.1.4 Geburtsdatum (mit Anzeige des aktuellen Alters)*
- 3.1.5 Geschlecht*
- 3.1.6 Erlernter und ausgeübter Beruf
- 3.1.7 Wohnadresse*
- 3.1.8 Wohngemeinde*
- 3.1.9 Heimatgemeinde(n)
- 3.1.10 Heimatkanton(e)
- 3.1.11 Muttersprache*
- 3.1.12 Telefonnummer(n)*
- 3.1.13 E-Mail-Adresse(n)*
- 3.1.14 Postzustelladresse*
- 3.1.15 E-ID

3.2 Kontrolldaten

- 3.2.1 Auslandurlaub

3.3 Einteilung, Grad und Funktion

- 3.3.1 Grundfunktion
- 3.3.2 Zeitpunkt der Grundausbildung

- 3.3.3 Ort der Grundausbildung
- 3.3.4 Zivilschutzorganisation / Kanton*
- 3.3.5 Einheit / Formation*
- 3.3.6 Fachgebiet*
- 3.3.7 Grad*
- 3.3.8 Funktion(en)*
- 3.3.9 Funktionsstufe*
- 3.3.10 Besondere Ausbildung im Zivilschutz*
- 3.3.11 Verleihung einer Auszeichnung
- 3.3.12 Kaderempfehlung
- 3.3.13 Alarmierung
- 3.3.14 Persönliche Ausrüstung
- 3.3.15 zuteilende Rekrutierungsoffizierin oder Rekrutierungsoffizier mit Signatur

3.4 Dienstleistungen

- 3.4.1 Bezeichnung Dienstanlass
- 3.4.2 Code, (Referenz-)Nummer Dienstanlass
- 3.4.3 Schule
- 3.4.4 Art des Dienstes
- 3.4.5 Gesetzliche Grundlage für Aufgebot (Art. 22 Abs. 2^{bis} oder 2^{ter} ZDG)
- 3.4.6 Einrückungsdatum und -zeit
- 3.4.7 Einrückungsort
- 3.4.8 Entlassungsdatum und -zeit
- 3.4.9 Entlassungsort
- 3.4.10 Dienstverschiebung, Urlaub
- 3.4.11 Dienstperiode (von ... bis)
- 3.4.12 Mutationen
- 3.4.13 Dienstage
- 3.4.14 Dienstage gesamt (aller bisher geleisteten Dienstage History /Dienstleistungen)
- 3.4.15 Qualifikationen

3.5 Daten über die Eignung zur Ausübung einer bestimmten Funktion, (mit Einwilligung der betroffenen Person)

- 3.5.1 Zivile und militärische Fahrausweise
- 3.5.2 Besondere zivile Kenntnisse (wie Sprachen, Spezialausbildung)
- 3.5.3 Zahlungsverbindung*
- 3.5.4 Adresse von Angehörigen oder Notfalladresse, mit Telefon, E-Mail-Adresse

3.6 Diverses

- 3.6.1 Eingeschränkte Verfügbarkeit
- 3.6.2 Elektronisches Dokumenten-Management (zentrales Archiv PISA)
- 3.6.3 Daten für Kaderselektion (Karriereplanung, -ziele und -möglichkeiten sowie Anforderungsprofile)
- 3.6.4 persönliche Ausrüstung

*Beilage zur Änderung der MIV
(Ziff. III/Anhang 2 Ziff. 3*

*Anhang 2
(Art. 6)*

Daten des MEDISA

Ziff. 10a, 11 Bst. d, 12 Einleitungssatz und Bst. e

- 10a. Korrespondenz mit Zivildienstpflichtigen zur Fähigkeit zu Zivildienstleistungen in Zivilschutzorganisationen.
- 11. Korrespondenz mit offiziellen Stellen (Auswahl):
 - d. Bundesamt für Zivildienst (ZIVI).
- 12. Daten, die notwendig sind für die medizinische und psychologische Beurteilung der Arbeitsfähigkeit von zivildienstpflichtigen Personen und deren Fähigkeit zu Zivildienstleistungen in Zivilschutzorganisationen:
 - e. Befunde der Vertrauensärztinnen und Vertrauensärzte des Zivilschutzes über die Fähigkeit zu Zivildienstleistungen in Zivilschutzorganisationen.